



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.01.2001
KOM(2001) 5 endgültig

2001/0015 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zum finanziellen Beitrag
Litauens zur Teilnahme an den Programmen SOKRATES und JUGEND in den
Jahren 2001 bis 2006**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Dezember 1999 bekräftigte der Europäische Rat in Helsinki die Bedeutung des auf seiner Tagung im Dezember 1997 in Luxemburg eingeleiteten Erweiterungsprozesses. Er ging erneut auf die damals festgelegte intensivierete Heranführungsstrategie ein, die die Teilnahme der 13 Beitrittsländer an den Gemeinschaftsprogrammen als wichtiges Element einschließt.

Die Teilnahme der zehn Beitrittsländer Mittel- und Osteuropas (MOEL) an den Gemeinschaftsprogrammen ist in den jeweiligen Europa-Abkommen vorgesehen. Nach den Europa-Abkommen werden die Bedingungen und Modalitäten für die Teilnahme dieser Länder von dem betreffenden Assoziationsrat festgelegt.

Bei den Programmen für allgemeine und berufliche Bildung und Jugend haben alle MOEL 1999 an der ersten Phase von *LEONARDO DA VINCI* und *SOKRATES* sowie am Programm *JUGEND FÜR EUROPA* teilgenommen, das am 31. Dezember 1999 auslief. Die Teilnahme an diesen Programmen war ein wichtiges Element des Heranführungsprozesses.

Für die Teilnahme an der zweiten Phase von *LEONARDO DA VINCI*, der zweiten Phase von *SOKRATES* sowie an dem neuen Programm *JUGEND*, die ab dem Jahr 2000 die vorangegangenen Programme abgelöst haben, wurden bereits entsprechende Beschlüsse des Assoziationsrats verabschiedet. Die MOEL haben also an diesen neuen Programmen von Anfang an teilgenommen, die Aktivitäten im Rahmen der ersten Generation der Programme konnten sie ohne Unterbrechung in den Nachfolgeprogrammen fortsetzen.

Für die Programme *SOKRATES* und *JUGEND* legen die Beschlüsse des Assoziationsrates im Jahre 2000, die bis zum Ablauf der Programme gelten, den finanziellen Beitrag jedes einzelnen MOEL für die Teilnahme im Jahr 2000 fest und sehen zudem ihren finanziellen Beitrag für die Folgejahre vor, der dann von den zuständigen Assoziationsräten im Laufe des Jahres 2000 beschlossen wird. Die Kommission hat diesen Beitrag auf der Grundlage der Budgets der einzelnen Programme berechnet. Alle MOEL haben ihr Einverständnis bekräftigt und wollen ihren finanziellen Beitrag teils aus ihrem Staatshaushalt, teils aus ihrer jährlichen PHARE-Zuweisung aufbringen. Nach den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg sollen diese Länder einen stetig ansteigenden eigenen finanziellen Beitrag leisten.

Daher schlägt die Kommission hiermit dem Rat vor, den finanziellen Beitrag jedes einzelnen MOEL zu den Programmen *SOKRATES* und *JUGEND* für die Jahre 2001 bis 2006 in einem neuen Beschluss festzulegen, der die Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte zu den Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an den Programmen *SOKRATES* und *LEONARDO DA VINCI* einerseits und *JUGEND* andererseits ergänzt.

Der Rat wird daher ersucht, den beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zum finanziellen Beitrag Litauens zur Teilnahme an den Programmen *SOKRATES* und *JUGEND* in den Jahren 2001 bis 2006 anzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zum finanziellen Beitrag Litauens zur Teilnahme an den Programmen SOKRATES und JUGEND in den Jahren 2001 bis 2006

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss Nr. 3/2000 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits vom 28. September 2000¹ hat die Bedingungen für die Teilnahme der Republik Litauen an der zweiten Phase der Programme LEONARDO DA VINCI und SOKRATES festgelegt; er ist für die Dauer dieser Programme gültig.
- (2) Der Beschluss Nr. 4/2000 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits vom 13. Dezember 2000² hat die Bedingungen für die Teilnahme der Republik Litauen am Programm JUGEND festgelegt; er ist für die Dauer dieser Programme gültig.
- (3) Anhang II Ziffer 2 des Beschlusses Nr. 3/2000 und Anhang II Ziffer 1 des Beschlusses Nr. 4/2000 sehen vor, dass der finanzielle Beitrag der Republik Litauen zum Haushalt der Europäischen Union für die Teilnahme an diesen Programmen in den Jahren 2001 bis 2006 vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 beschlossen wird.

¹ ABl. L ..., ...2001, S....

² ABl. L ..., ...2001, S....

BESCHLIESST:

Der Standpunkt hinsichtlich des finanziellen Beitrags Litauens für die Teilnahme an den Programmen SOKRATES und JUGEND in den Jahren 2001 bis 2006, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits eingesetzten Assoziationsrat vertritt, stützt sich auf den beigefügten Entwurf für einen Beschluss des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Entwurf

BESCHLUSS NR. .../2001 DES ASSOZIATIONSRATES

**zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und
der Republik Litauen andererseits**

vom ...

**zur Festlegung des finanziellen Beitrags Litauens zur Teilnahme an den Programmen
SOKRATES und JUGEND in den Jahren 2001 bis 2006**

DER ASSOZIATIONSRAT

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits, insbesondere auf Artikel 110³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss Nr. 3/2000 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits vom 28. September 2000⁴ hat die Bedingungen für die Teilnahme der Republik Litauen an der zweiten Phase der Programme LEONARDO DA VINCI und SOKRATES festgelegt; er ist für die Dauer dieser Programme gültig.
- (2) Der Beschluss Nr. 4/2000 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits vom 13. Dezember 2000⁵ hat die Bedingungen für die Teilnahme der Republik Litauen am Programm JUGEND festgelegt; er ist für die Dauer dieser Programme gültig.
- (3) Anhang II Ziffer 2 des Beschlusses Nr. 3/2000 und Anhang II Ziffer 1 des Beschlusses Nr. 4/2000 sehen vor, dass der finanzielle Beitrag der Republik Litauen zum Haushalt der Europäischen Union für die Teilnahme an diesen Programmen in den Jahren 2001 bis 2006 vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 beschlossen wird.

³ ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3.

⁴ ABl. L ..., ...2001, S....

⁵ ABl. L ..., ...2001, S....

BESCHLIESST:

Artikel 1

Litauen leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm SOKRATES II in den Jahren 2001 bis 2006 folgenden finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union (in Euro):

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
1 490 000	1 527 000	1 562 000	1 605 000	1 654 000	1 717 000

Artikel 2

Litauen leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm JUGEND in den Jahren 2001 bis 2006 folgenden finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union (in Euro):

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
643 000	682 000	722 000	757 000	794 000	843 000

Artikel 3

Die PHARE-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:

- folgende jährliche Beiträge zu SOKRATES II (in Euro):

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
720 000	739 000	756 000	778 000	802 000	834 000

- folgende jährliche Beiträge zu JUGEND (in Euro):

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
312 000	332 000	352 000	369 000	388 000	412 000

Der restliche Beitrag Litauens wird aus dem litauischen Staatshaushalt finanziert.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Assoziationsrates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Teilnahme Litauens an den Programmen SOKRATES und JUGEND in den Jahren 2001 bis 2006

2. HAUSHALTSLINIE

B7-030 Wirtschaftliche Hilfe für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas
6091 Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Programmen der Gemeinschaft

3. RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 149 und 150 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2;

Europa-Abkommen mit Litauen (Artikel 110), das die Beteiligung an den Gemeinschaftsprogrammen vorsieht;

Die Beschlüsse Nr. 3/2000 und Nr. 4/2000 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits vom 28. September 2000 bzw. vom 13. Dezember 2000, insbesondere Anhang II.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Das Europa-Abkommen mit Litauen sieht eine Beteiligung Litauens an den Gemeinschaftsprogrammen in einer Reihe von Bereichen vor, darunter in den Bereichen allgemeine Bildung und JUGEND.

Diese Beteiligung wird zur Umsetzung der Bestimmungen des Europa-Abkommens über die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit beitragen; außerdem kann Litauen sich bei dieser Gelegenheit mit den Verfahren und Methoden der Gemeinschaftsprogramme vertraut machen.

Litauen hat an der ersten Phase der Programme LEONARDO DA VINCI und SOKRATES und am Programm „JUGEND FÜR EUROPA,, seit dem 1. November 1998 teilgenommen. Gemäß der Kommissionsmitteilung "Agenda 2000" vom 16.7.1997 und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg ist die Beteiligung Litauens an diesen Programmen Teil der intensivierten Heranführungsstrategie, mit der diesem Land bei der Vorbereitung auf seinen künftigen Beitritt zur Union geholfen wird.

Voraussetzung für die Teilnahme an Programmen ist ein Beschluss des Assoziationsrates EU-Litauen. Der Beschluss des Assoziationsrates, mit dem die Teilnahme Litauens an der ersten Generation von Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend genehmigt wurde, lief am 31. Dezember 1999 aus. Zwei weitere Beschlüsse des Assoziationsrates, einer für LEONARDO DA VINCI und SOKRATES, der andere für JUGEND, wurden im Jahre 2000 verabschiedet, um die Beteiligung Litauens an der neuen Generation von Programmen ab dem Jahre 2000 zu ermöglichen. Diese beiden Beschlüsse des Assoziationsrates legten den finanziellen Beitrag Litauens zu SOKRATES und JUGEND für das Jahr 2000, nicht jedoch für die Jahre 2001 bis 2006 fest.

Ein neuer Beschluss des Assoziationsrates ist daher als Ergänzung zu den beiden genannten erforderlich.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Bis zum Ende der Laufzeit der Gemeinschaftsprogramme, d. h. bis zum 31.12.2006.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN / EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der Einnahmen

Da Litauen nach Artikel 110 des Europa-Abkommens die Kosten seiner Teilnahme selbst trägt, wird es aufgefordert werden, einen finanziellen Beitrag zur Teilnahme an dem Programm zu leisten. Derselbe Artikel sieht vor, dass die Gemeinschaft einen Teil des litauischen Beitrags übernehmen kann, so dass Litauen lediglich einen Teil des Beitrags aus seinem Staatshaushalt finanzieren muss. Der restliche Beitrag wird aus dem PHARE-Länderprogramm beigesteuert. Die benötigten PHARE-Mittel gehen zu Lasten der Haushaltslinie B7-030 und werden Litauen aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem litauischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Litauens, aus dem Litauen die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet. Nach Entrichtung des Gesamtbeitrags durch Litauen wird dieser auf den Einnahmenposten 6091 des EU-Haushaltsplans übertragen.

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

- Zuschuss zu 100%.
- Zuschuss zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Gebern.
- Eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft ist nicht vorgesehen.

- Bei den Einnahmen ist als Verbuchungsstelle für den Beitrag Litauens zur Deckung der Kosten ihrer Teilnahme Posten 6091 vorgesehen. Die Einnahmen werden bei den Ausgabenposten für die beiden Programme und ggf. bei den entsprechenden operationellen Ausgabenposten eingestellt. Die erwarteten Gesamteinnahmen sind unter Punkt 7.4 angegeben.

7. FINANZIELLE BELASTUNG

7.1 Berechnung der Gesamtkosten der Maßnahme (Einheits- und Gesamtkosten)

Auf der Grundlage des Europa-Abkommens mit Litauen wurden folgende Finanz- und Haushaltsregelungen für die beiden Programme vereinbart: Der Beitrag Litauens trägt zwei Elementen Rechnung:

- den vorhersehbaren operationellen Kosten, die auf der Grundlage der Programmbudgets, der geschätzten Absorptionskapazität des Landes und der bisherigen Erfahrungen im Zuge der Teilnahme an der ersten Phase von SOKRATES und am Programm JUGEND berechnet wurden;

- den voraussichtlichen Verwaltungsausgaben für Sitzungen und Dienstreisen. Diese Verwaltungskosten dürften sich jährlich auf 50 000 Euro für SOKRATES und auf 19 000 Euro für JUGEND belaufen.

Litauen wird die Mittelausstattung seines jährlichen PHARE-Länderprogramms zum Teil dazu verwenden, seinen Beitrag aus dem Staatshaushalt zu den operationellen Kosten zu ergänzen.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen (in €)

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Insgesamt
SOKRATES	1 490 000	1 527 000	1 562 000	1 605 000	1 654 000	1 717 000	9 555 000
Quelle: Staatshaushalt	770 000	788 000	806 000	827 000	852 000	883 000	4 926 000
Davon Verwaltungsausgaben Teil B (siehe Punkt 7.3)	40 000	41 000	42 000	43 000	45 000	47 000	258 000
Davon Verwaltungsausgaben Teil A (siehe Punkt 10)	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000	300 000
Quelle: PHARE-Mittel	720 000	739 000	756 000	778 000	802 000	834 000	4 629 000
JUGEND	643 000	682 000	722 000	757 000	794 000	843 000	4 441 000
Quelle: Staatshaushalt	331 000	350 000	370 000	388 000	406 000	431 000	2 276 000
Davon Verwaltungsausgaben Teil B (siehe Punkt 7.3)	26 000	28 000	29 000	31 000	33 000	35 000	182 000
Davon Verwaltungsausgaben Teil A (siehe Punkt 10)	19 000	19 000	19 000	19 000	19 000	19 000	114 000
Quelle: PHARE-Mittel	312 000	332 000	352 000	369 000	388 000	412 000	2 165 000

7.3 Ausgaben für Studien, Sachverständige usw. im Rahmen von Teil B des Haushaltsplans

p.m.: bis zu einem Höchstbetrag entsprechend dem Anteil an den EUR15-Mittelausstattungen für SOKRATES und JUGEND, jedoch innerhalb der Grenzen, die durch den Beitrag aus dem Staatshaushalt des Landes vorgegeben sind.

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Unter Posten B7-030 zu verbuchende Beträge

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	INSGES.
Verpflichtgs.-ermächtiggn.	1 032 000	1 071 000	1 108 000	1 147 000	1 190 000	1 246 000		6 794 000
Zahlgs.-ermächtiggn.		1 032 000	1 071 000	1 108 000	1 147 000	1 190 000	1 246 000	6 794 000

Voraussichtliche jährliche Einnahmen:

Posten 6091	2001	2002	2003	2004	2005	2006	INSGES.
Operationeller Teil	2 064 000	2 140 000	2 215 000	2 293 000	2 379 000	2 491 000	13 582 000
Verwaltungsteil	69 000	69 000	69 000	69 000	69 000	69 000	414 000
INSGES.	2 133 000	2 209 000	2 284 000	2 362 000	2 448 000	2 560 000	13 996 000

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

In allen Verträgen, Abkommen und sonstigen rechtsverbindlichen Zusagen der Kommission ist vorgesehen, dass die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Unter anderem sind die Begünstigten der Maßnahmen verpflichtet, Berichte und Finanzausweise vorzulegen. Diese werden auf ihren Inhalt und auf die Vereinbarkeit der Ausgaben mit dem Ziel der Finanzierung durch die Gemeinschaft geprüft.

Die Betrugsbekämpfungsbestimmungen für die grundlegenden Haushaltslinien gelten nach einer Anpassung an die Situation der mitteleuropäischen Länder auch für diese Haushaltslinie.

9. KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen

Wichtigstes Ziel der Gemeinschaftsaktion in Bereich allgemeine Bildung und Jugend ist es, die europäischen Bürger in die Lage zu versetzen, ihre Möglichkeiten voll auszuschöpfen und Initiative und Kreativität zu entwickeln, damit sie uneingeschränkt in der Gesellschaft und am europäischen Einigungswerk partizipieren können.

Die Zielgruppe umfasst Studenten, Lehrer, Schüler, Bildungseinrichtungen, Jugendorganisationen, Jugendliche von 15 bis 25 Jahren, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten leben, Entscheider in Bildungs- und Jugendpolitik.

9.2 Begründung der Maßnahme

- Notwendigkeit eines Beitrags aus dem Gemeinschaftshaushalt

Angeichts der hohen Kosten, die die Beteiligung an dem Programm verursacht, sowie der angespannten Haushaltslage Litauens ist der Einsatz von PHARE-Mitteln unerlässlich.

- Wahl der Modalitäten

Durch die Einbeziehung Litauens in das Programm, die aus dem Staatshaushalt und durch einen ergänzenden PHARE-Beitrag finanziert wird, erhalten die litauischen Bürger die Möglichkeit, mit den Bürgern der jetzigen EU-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Die Integration litauischer Staatsangehöriger in die Gemeinschaftsnetze trägt zweifellos zur Vorbereitung Litauens auf seinen künftigen Beitritt bei.

- wesentliche Unwägbarkeiten, die die Maßnahme beeinträchtigen können.

Da bei der Projektauswahl Qualitätskriterien zugrunde gelegt werden, lassen sich die tatsächlichen Auswirkungen erst dann beurteilen, wenn sich zeigt, inwieweit litauische Institutionen den Aufforderungen der Kommission zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der beiden Programme nachkommen können.

9.3 Monitoring und Evaluierung der Maßnahme

Die in den Programmen SOKRATES II und JUGEND vorgesehenen Monitoring- und Evaluierungsmodalitäten (vor allem für die in den Beschlüssen über die beiden Programme vorgesehenen Evaluierungen) gelten auch für die Maßnahmen, die zugunsten litauischer Begünstigter finanziert werden.

10. VERWALTUNGS AUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES GESAMTHAUSHALTSPLANS)

Die Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel.

10.1 Auswirkung auf die Anzahl der Stellen

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betreffenden GD oder Dienststelle	Zusätzliches Personal	2001-2006
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1		1		
	B					
	C	1		1		
Sonstige						
Insgesamt		2		2		

10.2 Gesamtkosten für Personal

EUR

	Betrag	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme 2001-2006)
Beamte (*)	1 296 000	2 Personen x 6 Jahre x 108 000
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige		
Insgesamt	1 296 000	

(*) Für die Durchführung der Maßnahme wird bereits vorhandenes Personal herangezogen (Berechnung basiert auf den Titeln A1, A2, A4, A5 und A7).

10.3 Sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb

EUR

Haushaltslinie	Betrag	Berechnungsweise (jährliche Kosten der Aktion)
A 7010 - Dienstreisen	12 000	1100 Euro x 11 Dienstreisen pro Jahr
A 7031 - Ausschüsse	22 000	Reise- und Aufenthaltskosten für 23 Personen in zweitägigen Ausschuss-Sitzungen*
A 7030 - Sonstige Sitzungen	26 000 9 000	Reise- und Aufenthaltskosten für 27 Personen in zweitägigen Ausschuss-Sitzungen** Reise- und Aufenthaltskosten für litauische Experten, die an 2 Sitzungen von durchschnittlich 7 Tagen Dauer und an 4 zweitägigen Sitzungen teilnehmen
Insgesamt	69 000	

* Teilnahme von 2 Personen an 10 Ausschuss- und Unterausschusssitzungen (8 für SOKRATES und 2 für JUGEND) sowie von 1 Person an 3 SOKRATES-Unterausschusssitzungen

** Teilnahme von 2 Personen an 4 JUGEND-Sitzungen und von 1 Person an 19 SOKRATES-Sitzungen

Die obigen Ausgaben werden durch die Einnahmen (Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung) aus dem Beitrag Litauens (siehe Punkte 5.3 und 7.4 des Finanzbogens) gedeckt.